



§1

Name

Die Bier- und Burgenstraße arbeitet im Sinne eines Vereins, führt den Namen „Bier- und Burgenstraße e.V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen.

§2

Sitz des Vereins

Der Verein Bier- und Burgenstraße e.V. hat seinen Sitz in Kronach.

§3

Zweck und Aufgaben

- (1) Die Bier- und Burgenstraße führt entlang der Bundesstraße 85, Zubringerstraßen bis 20 Kilometer eingeschlossen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO), und zwar im Einzelnen:
 - a. Förderung von Kunst und Kultur;
 - b. Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
 - c. Förderung des traditionellen Brauchtums;
 - d. Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung.
- (3) Zweck und Aufgabe des Vereins ist es, den Tourismus in Bayern und Thüringen und alle am Tourismus Beteiligten zu unterstützen. Es soll erreicht werden durch:
 - a. die Wahrnehmung der Interessen des Tourismus im Zusammenhang mit der Bier- und Burgenstraße gegenüber Behörden, Parlamenten sowie Verbänden und Vereinigungen;
 - b. die Möglichkeit zur Veröffentlichung und Darstellung von kulturellen Angeboten/ Kulturgütern;
 - c. die Betreuung der Gäste;
 - d. die Zusammenarbeit und Vernetzung der Mitglieder nach innen und außen zum Wohle der Gäste;
 - e. die Aufklärung der einheimischen Bevölkerung über die Bedeutung der Bier- und Burgenstraße und der angeschlossenen Kulturgüter für den Tourismus und damit Förderung des Erhalts der Kulturgüter;
 - f. die Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Vereinen, Gemeinschaften, Initiativen und Organisationen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können Inhaber/ Betreiber von Hotels, Gasthöfen, Pensionen, Firmen, Kommunen und Institutionen sowie Einzelpersonen werden.
- (2) Mitglieder, die mehr als 20 Kilometer (vgl. §3 (1)) von der eigentlichen Route entfernt liegen, werden in der Außendarstellung mit dem Zusatz „Partner der Bier- und Burgenstraße“ kenntlich gemacht.
- (3) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages.
- (4) Mit der Beitrittserklärung wird die Satzung rechtsverbindlich anerkannt.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung des Mitglieds zum Schluss des Geschäftsjahres bei Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Geschäftsaufgabe, Wegzug, Wegfall der Geschäftsgrundlage oder durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
- (3) Ein Mitglied kann ferner durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn vereinsschädigendes Verhalten, Missachtung der Satzung oder Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge in der Höhe eines Jahresbeitrages vorliegen. Dieser Beschluss bedarf der 2/3-Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Das Mitglied ist von einem vorgesehenen Ausschluss unter Angabe der Gründe schriftlich in Kenntnis zu setzen. Es muss Gelegenheit erhalten, seine Ansicht dem Vorstand vorzutragen. Erst dann kann der Beschluss über den Ausschluss erfolgen.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.



§6

Sonstige Mitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung des Vereins besondere Verdienste erworben haben.

§7

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt und aufgerufen,

- (1) an Veranstaltungen und Aktionen des Vereins teilzunehmen;
- (2) durch Vorschläge und Anregungen den Verein zu fördern;
- (3) an der Mitgliederversammlung teilzunehmen;
- (4) das Stimm-, Antrags- und Vorschlagsrecht und das aktive und passive Wahlrecht im Verein wahrzunehmen.

§8

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- (1) die Bestimmungen der Satzung einzuhalten;
- (2) die Vorstandschaft in ihrer Tätigkeit zu unterstützen;
- (3) dem Verein erforderliche Auskünfte zu geben;
- (4) die in der Beitragsordnung festgelegten Beträge zu entrichten und die sonstigen Bestimmungen der Beitragsordnung einzuhalten.

§ 9

Vereinsorgane

- (1) Vereinsorgane sind
 - a. der Vorstand und die Vorstandschaft;
 - b. der Beirat;
 - c. die Mitgliederversammlung;
 - d. die Ausschüsse;
 - e. die Kassenprüfer/innen.
- (2) Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

§10

Der Vorstand und die Vorstandschaft

- (1) Vorstand i. S. des §26 BGB sind der/die Vorsitzende und seine/ihre zwei Stellvertreter/innen. Der/Die Vorsitzende hat Einzelvertretungsbefugnis, die zwei Stellvertreter/innen vertreten gemeinsam. Im Innenverhältnis dürfen die stellvertretenden Vorsitzenden von ihrer Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.
- (2) Die Vorstandschaft besteht aus
 - a. Vorsitzende/r
 - b. 2 Stellvertreter/innen
 - c. Schriftführer/in
 - d. Kassier/KassiererIn
 - e. 2 Beisitzer/innen
- (3) Die Wahl der Vorstandschaft erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Vorstandssitzungen
 - a. Die Sitzungen der Vorstandschaft finden nach Bedarf statt.
 - b. Eine Vorstandssitzung muss abgehalten werden, wenn 1/3 der Vorstandschaft unter Angabe des Grundes schriftlich eine solche verlangt.
 - c. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich, in der Regel zwei Wochen, in dringenden Fällen aber mindestens drei Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung.
- (5) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder.
- (6) Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen abgesehen von dem in §5 (3) festgelegten Fall. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse können auch schriftlich, telefonisch, per Telefax oder E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon gefasst werden, wenn kein Mitglied der Vorstandschaft diesem Verfahren widerspricht. Unabhängig von der Art der Beschlussfassung sind alle gefassten Beschlüsse und die Art der Beschlussfassung schriftlich niederzulegen.



- (7) Über die Versammlungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von dem/der Verhandlungsführenden zu unterzeichnen ist.
- (8) Die Vorstandschaft leitet den Verein zur Erfüllung der in dieser Satzung gestellten Aufgaben: Insbesondere zählen zu ihren Obliegenheiten:
 - a. Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse;
 - b. Aufstellung des Haushaltsplanes;
 - c. Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung;
 - d. Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - e. Einsetzung von Ausschüssen.
- (9) Zur Erledigung laufender Geschäfte von nicht grundsätzlicher Bedeutung kann der Vorstand eine engere Vorstandschaft bilden, dem mindestens der/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter/innen angehören.
- (10) Die Vorstandschaft hat Anspruch auf Erstattung ihrer nachgewiesenen Auslagen. Die Auslagen müssen angemessen sein und dürfen die Grenzen der Einkommensteuer-/ Lohnsteuerrichtlinien nicht übersteigen. Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, sind die Vorstandschaftsmitglieder berechtigt, Aufwandsentschädigungen in Form einer "Ehrenamtspauschale" nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz zu erhalten.

§11

Der Beirat

- (1) Der Beirat berät die Vorstandschaft bei all ihren Aufgaben. Er nimmt an den Vorstandssitzungen teil und hat grundsätzlich Rederecht.
- (2) Der Beirat besteht aus bis zu 6 Mitgliedern.
- (3) Die Wahl des Beirates erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre. Die Beiräte/ Beirätinnen bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) § 10 (10) gilt gleichermaßen für Mitglieder des Beirates.

§12

Die Mitgliederversammlung

Für die Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung gilt:

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzende/n mindestens einmal jährlich einzuberufen. In dringenden Fällen kann auf Beschluss des Vorstands eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Einladung muss in jedem Fall zwei Wochen vorher und schriftlich mit Angabe der Tagesordnung erfolgen. Für die Wahrung der Frist ist die rechtzeitige Absendung gemäß Poststempel ausreichend. Die Einladung kann auch digital (z.B. per Email) erfolgen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
- (4) Über Termin und Ort der Mitgliederversammlung sowie über das Verfahren der Einreichung von Wahlvorschlägen und Anträgen beschließt der Vorstand.
- (5) Anträge aus den Kreisen der Mitglieder müssen dem Vorstand mindestens 7 Tage vorher schriftlich und begründet eingereicht werden.
- (6) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, wobei ein/e Vertreter/in nicht mehr als insgesamt drei Vollmachten vorweisen darf. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen, abgesehen von den in §17 (1) und §18 (1) festgelegten Fällen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, seinem/ihrer Stellvertreter/in oder einem Mitglied der Vorstandschaft geleitet. Die Tagesordnung muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung (§32 BGB) folgende Punkte enthalten:
 - a. Jahresbericht;
 - b. Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht, Entlastung der Vorstandschaft;
 - c. Genehmigung des Haushaltsplanes;
 - d. Wahl der Mitglieder der Vorstandschaft, der Kassenprüfer/innen und des Beirates;



- e. vorliegende Anträge.
- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a. die Wahl der Vorstandschaft, der Kassenprüfer/innen und des Beirates;
 - b. den Vereinsbeitrag;
 - c. die Genehmigung des Jahresabschlusses;
 - d. die Entlastung der Vorstandschaft;
 - e. Satzungsänderungen;
 - f. Ernennungen zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden;
 - g. alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (9) Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn mindestens 51% aller Mitglieder des Vereins schriftlich zustimmen. Schreibt die Satzung ein höheres Quorum als die einfache Mehrheit vor, ist der Beschluss nur angenommen, wenn eine %-Zahl aller Mitglieder dem Beschluss zustimmt, die dem für den Beschluss erforderlichem Quorum entspricht.
- (10) Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn wenigstens 1/10 der Mitglieder dieses schriftlich mit Angabe des Grundes verlangt. Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist gleich zu verfahren wie bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (11) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§13

Die Ausschüsse

- (1) Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand berufen und können jederzeit vom Vorstand abberufen werden. Sie wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.

§14

Die Kassenprüfer/innen

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer/innen.
- (2) Die Kassenprüfer/innen müssen Vereinsmitglieder sein. Sie dürfen nicht Mitglieder der Vorstandschaft sein.
- (3) Die Amtszeit der Kassenprüfer/innen beträgt drei Jahre, sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Die Aufgabe der Kassenprüfer/innen besteht in der Prüfung der sachgerechten Finanzgebarung des Vorstandes und des Kassiers/der Kassiererin. Sie berichten darüber vor der Jahreshauptversammlung.

§15

Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§16

Beiträge

Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe und Zahlungsweise bestimmt die Mitgliederversammlung.

§17

Änderung der Satzung

- (1) Änderungen der Satzung erfordern eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Stimmen.
- (2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - a. über Änderungen solcher Bestimmungen der Satzung, welche den Zweck oder die Vermögensverwaltung des Vereins betreffen,
 - b. über die Verwendung des Vermögens des Vereins bei seiner Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zweckssind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach dessen Zustimmung ausgeführt werden.
- (3) Satzungsänderungen, welche aufgrund Beanstandung oder Aufforderung des Finanzamtes oder des Registergerichtes erforderlich werden, können von der Vorstandschaft beschlossen werden.



§18

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 2/3-Stimmenmehrheit notwendig. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die Kommunen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 19

Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Stadtsteinach, 12.03.2024

Bier- und Burgenstraße e.V.
c/o FRANKENWALD Tourismus
Adolf-Kolping-Str. 1
96317 Kronach
Tel. 09261/ 6015-19
info@bierundburgenstrasse.de
www.bierundburgenstrasse.de